

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik und Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung vom 30.09.2015

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik und Wirtschaftsinformatik beschlossen.

Artikel I

Aufnahme von weiteren Prüfungsberechtigten	
Alt:	Neu:
<p>§12 Prüfende und Beisitzende</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>	<p>§12 Prüfende und Beisitzende</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>

Anpassung der Frist zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	
Alt:	Neu:
<p>§13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des jeweiligen Studiums erbracht wurden, ist innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.</p>	<p>§13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des jeweiligen Studiums erbracht wurden, ist bis zum Ende des 1. Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.</p>

Erweiterung von Fristangaben	
Alt:	Neu:
<p>§19 Wiederholung von Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, d.h., Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach 15 Monaten stattfinden, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Anmeldung zur Prüfung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt §18 entsprechend.</p>	<p>§19 Wiederholung von Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, d.h., Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens nach sechs Wochen und spätestens zum Ende des 2. folgenden Semester nach dem Prüfungsversuch stattfinden, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Anmeldung zur Prüfung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt §18 entsprechend.</p>

Aufnahme der Möglichkeit zur Abwahl von einer Prüfung	
Alt:	Neu:
	<p>euer Paragraph, bisheriger §21 und die folgenden Paragraphen werden in der Nummerierung jeweils um 1 erhöht.</p> <p>§21 Abwahl von einer Prüfung Ein Prüfling kann einmal während des Masterstudiums von einer angetretenen, aber noch nicht endgültig abgeschlossenen Prüfung zurücktreten, sofern das Fach kein Pflichtfach laut Regelstudienplan ist. Der Antrag auf Prüfungszulassung gilt dann als nicht gestellt.</p>

Wahlmöglichkeiten von Modulen der FWW in der Wirtschaftsinformatik

Alt:

Anlage: Regelstudienpläne

WPB		1. Semester	2. Semester	3. Semester
I.	Wirtschaftsinformatik	24–36 CP		Masterarbeit (30 CP)
II.	Informatik	6–18 CP		
III.	Wirtschaftswissenschaft	6–18 CP		
	Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	12–18 CP		
CP		60		30

Neu:

Anlage: Regelstudienpläne

WPB		1. Semester	2. Semester	3. Semester
I.	Wirtschaftsinformatik	24–36 CP		Masterarbeit (30 CP)
II.	Informatik	6–18 CP		
III.	Wirtschaftswissenschaft*	6–18 CP		
	Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	12–18 CP		
CP		60		30

Ergänzung um Erläuterungen im Bereich Wirtschaftswissenschaft

- * Es kann aus allen Modulen der Profilierungsschwerpunkte des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre der FWW gewählt werden.

(Seminare können nicht gewählt werden!).

Für die Wiederholung von Modulen der FWW gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre der FWW.

Erneuerung des Anhanges (Regelstudienplan)**Alt:****Informatik**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Informatik	30–42 CP		Masterarbeit (30 CP)
Nebenfach*	6–18 CP		
Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	12–18 CP		
CP	30	30	30

Neu:**Das Nebenfach ist optional.****Informatik**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Informatik	30–42 CP		Masterarbeit (30 CP)
Nebenfach*	0–18 CP		
Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	12–18 CP		
CP	30	30	30

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2020 / 2021 in den Masterstudiengängen Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2020 in den Masterstudiengängen Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 03.06.2020 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 17.06.2020.

Magdeburg, 29.06.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg